



Staatliche Förderung

Für höheren Einbruchschutz Ihres Zuhauses

Einbruchschutz in NRW wird staatlich gefördert

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass ab sofort der Einbau von Sicherheitsmaßnahmen gegen Einbruch am und im Gebäude gefördert wird.

Diese Förderung erfolgt unabhängig davon, ob im Rahmen der Modernisierung auch energetische Verbesserungen erfolgen oder die Barrierefreiheit des Objektes erhöht wird. Für diese Art von kombinierten baulichen Maßnahmen gibt es anderweitige Fördermaßnahmen/-programme.

Wie sieht die Förderung konkret aus?

Unterstützt werden Maßnahmen zum Einbruchschutz mit einem zinsgünstigen Darlehen (Effektivzins: 1%) bis zu max. 50% der förderfähigen Kosten, jedoch mindestens 1.500 Euro und höchstens 15.000 Euro pro Wohnung/Haus.

Demnach ist ein Antrag auf Förderung ab einem Gesamtwert von 3.000 Euro möglich. Einen direkten finanziellen Zuschuss gibt es bei diesem Förderprogramm nicht!

Wer kann die Förderung erhalten?

Jeder. Die Förderung ist an keine Einkommensgrenze gebunden.

Anträge und Infomaterial

Reduzierung von Barrieren/Verbesserung der Energieeffizienz und Einbau von Sicherheitstechnik

Für die Erhöhung der Barrierefreiheit und/oder die Verbesserung der Energieeffizienz Ihres Hauses können Sie ebenfalls eine staatliche Förderung in Anspruch nehmen. Diese besteht zum einen aus einem zinsgünstigen Darlehen und zum anderen aus einem Tilgungsnachlass in Form eines Teilschuldenerlasses. Der Tilgungsnachlass beträgt 20 Prozent des anerkannten Gesamtdarlehensbetrages (nach Prüfung des Kostennachweises auf Antrag).

Im Rahmen dieser Modernisierung können Sie zusätzlich auch Sicherheitstechnik einbauen, um den Einbruchschutz Ihrer Wohnung zu erhöhen. Die Förderung deckt diese Kosten dann ebenfalls ab.

Details, Infomaterial sowie die entsprechenden Anträge zur Reduzierung von Barrieren finden Sie [hier](#)

Details, Infomaterial sowie die entsprechenden Anträge zur Verbesserung der Energieeffizienz finden Sie [hier](#)

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat ein Informationsblatt herausgegeben.

Einbau von Sicherheitstechnik

Unabhängig vom Abbau der Barrieren oder der energetischen Sanierung können Sie auch eine Förderung allein für den Einbau von Sicherheitstechnik beantragen (genauere Infos oben). Der Antrag, den Sie hierfür ausfüllen müssen, ist derselbe wie der zur Reduzierung von Barrieren. Abbau von Barrieren und Reduzierung von Sicherheitslücken sind in diesem Fall gleich zu behandeln.

Weitere Infos und Kontakt

Ihre für Sie zuständige Bewilligungsbehörden und deren Erreichbarkeit finden Sie [hier](#)

Die dortigen Mitarbeiter geben Ihnen gern weitere Auskunft und beraten Sie bei der Antragstellung.

Weitere staatliche Förderungen

Förderungen der KfW

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Förderung baulicher Maßnahmen zum Einbruchschutz Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

Seit Januar 2014 fördert das Land Nordrhein-Westfalen mit zinsgünstigen Darlehen im Rahmen der investiven Bestandsförderung bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Zum Beispiel Nachrüstung mit elektrischen Türöffnern, Bewegungsmelder und Beleuchtungssysteme für die Außenbeleuchtung, aber auch der Einbau von einbruchhemmenden Türen mit Türspionen. Der Katalog förderfähiger Maßnahmen ist nicht abschließend. Die baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude können auch als Einzelmaßnahme gefördert werden.

Wer kann gefördert werden?

Eigentümer, die ihre Immobilie modernisieren wollen und hier baulichen Nachbesserungsbedarf sehen und Vermieter, die ihre Mietwohnungen nachbessern wollen.

Wie hoch ist die Förderung?

Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung beträgt 50% der Kosten, max. jedoch 15.000 Euro Darlehen pro Wohnung. Gefördert wird mit einem zinsverbilligten Darlehen zu folgenden Konditionen: 0,5% Zinsen, 0,5% Verwaltungskostenbeitrag (VKB) und 2% Tilgung jährlich, der einmalige VKB beträgt 0,4%. Der Zinssatz ist für 10 Jahre fest, danach wird das Darlehen marktüblich verzinst. Die förderfähige Summe von 15.000 € kann in Kombination mit weiteren förderfähigen Maßnahmen erhöht werden, z. B. in Verbindung mit energetischen Maßnahmen. Für die Inanspruchnahme von Kombinationsfördermaßnahmen gelten andere Konditionen und Bedingungen, z. B. Mietpreis- und Belegungsbindung, Einkommensgrenzen, höhere Darlehen und längere Zinsbindungen.

Bewilligungsbehörden

Die Fördermittel werden bei der Stadt- oder Kreisverwaltung (Bewilligungsbehörde) beantragt, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Die entsprechenden Kontaktdaten der zuständigen Bewilligungsbehörden für eine ausführliche Beratung sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der NRW.BANK der unter dem folgenden Link: www.nrwbank.de (Seite: Förderlotse > Service-Tools > [Bewilligungsbehörden der Wohnraumförderung](#))

Weitere Informationen

Den genauen Wortlaut der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (RL – BestandsInvest) mit den förderfähigen Maßnahmen und Fördervoraussetzungen, mit Art und Höhe der Förderung, den Darlehensbedingungen und weiteren Verfahrensregelungen können Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) unter dem folgenden Link nachlesen: www.mbwsv.nrw.de (Seite: Service > Downloads > Kategorie: Wohnen > Wohnraumförderung > Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand [\(RLBestandsInvest 2014\)](#))

Zudem bietet die Verbraucherzentrale NRW auf ihrer Internetseite unter dem folgenden Link ergänzende Informationen rund um das Thema Förderprogramme: www.vz-nrw.de (Seite: Themen > Energie, Bauen + Wohnen > Gebäudesanierung > [Förderprogramme des Bundes und des Landes NRW](#))

verbraucherzentrale *Nordrhein-Westfalen*

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein Westfalen
Völklinger Str. 49
Sachgebiet 32.2
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 0
Fax: (0211) 939 4119
E-Mail: einbruchschutz@polizei.nrw.de

Sie befinden sich hier: Förderlotse Produktsuche
Förderung selbst genutzten Wohnraums - Verbesserung der Energieeffizienz

// Förderung selbst genutzten Wohnraums - Verbesserung der Energieeffizienz

Fördernehmer: Privatpersonen; Wohnwirtschaft
Förderthemen: Wohnraummodernisierung/-ausbau; Umwelt & Energie
Förderart: Darlehen
Fördergeber: Land NRW
Ansprechpartner: Stadt- oder Kreisverwaltung; NRW.BANK

[Übersicht](#) [Formulare, Merkblätter und Service](#)

[In aller Kürze](#)

Zinsgünstige Darlehen für die Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand.

[Antragsberechtigte](#)

Natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen mit ausreichender Kreditwürdigkeit. Die Immobilie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Eigentümer oder von seinen Angehörigen selbst genutzt werden oder zu deren Nutzung bestimmt sein.

Fördervoraussetzung ist, dass

- der Bauantrag für das Gebäude vor dem 1.1.1995 gestellt oder die Bauanzeige getätigt wurde. Dies gilt nicht bei der Erneuerung von Heizungs- und Warmwasseranlagen mit Einsatz erneuerbarer Energien;
- das anrechenbare Einkommen des nutzenden Haushalts die [Einkommengrenzen](#) des § 13 Abs. 1 WFNG nicht übersteigt. Information zu den Grenzen erhalten Sie unter dem Reiter "Formulare, Merkblätter und Service". Die Einhaltung von Einkommengrenzen ist nicht erforderlich in den Stadterneuerungsgebieten, die als "städtische Problemgebiete" zur Förderung in die Programme Soziale Stadt oder Stadtumbau West aufgenommen wurden.

[Verwendungszweck](#)

Gefördert werden bauliche Maßnahmen (Modernisierung) und die hierdurch bedingten Kosten, die zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und damit zur Senkung der Nebenkosten im Wohnungsbestand sowie zu einer verstärkten CO₂-Einsparung beitragen.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Wärmedämmung der Außenwände,
- Wärmedämmung der Kellerdecke und erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder der untersten Geschossdecke,
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- Einbau von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren,
- Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen auf der Basis von Brennwertechnologie, Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah-/Fernwärme sowie erneuerbare Energien.
- Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen,
- Instandsetzungsmaßnahmen, die durch die geförderten Maßnahmen verursacht werden,
- Nachweise bzw. Energiegutachten, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen,
- Erneuerung und der erstmalige Anbau eines barrierefreien Balkons, Terrasse oder Loggia im Zusammenhang mit der Wärmedämmung der Außenwände,
- Ausbau- und Erweiterung des vorhandenen Wohnraums im Zusammenhang mit der Dämmung der Außenwände und/oder des Daches
- Maßnahmen zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude im Zusammenhang mit den zuvor genannten Maßnahmen.

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Maßnahmen einzuhalten. Vorrangig sollen Maßnahmen gefördert werden, die ein Sachverständiger in dem vorzulegenden Energieausweis empfohlen hat. Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen muss durch einen Sachverständigen erfolgen, der zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist. Die Maßnahmen sind durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks durchzuführen.

Bitte lassen Sie sich über die weiteren technischen Voraussetzungen bei Ihrer zuständigen [Bewilligungsbehörde](#) beraten.

[Umfang und Konditionen](#)

Das Darlehen beträgt maximal 40.000 € pro Wohnung, höchstens 80% der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten. Bei Objekten, für die zeitgleich Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren (Nr. 1 der Richtlinie BestandsInvest) gefördert werden, kann das Darlehen bis zu 57.500 € pro Wohnung betragen. Fallen bei der energetischen Sanierung von denkmalgeschützten, denkmalwerten oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Gebäuden denkmal- oder städtebaulich bedingte

Mehrkosten an, kann das Darlehen um maximal 25.000 € pro Wohnung erhöht werden.

Darlehensbeträge unter 2.500 € werden nicht bewilligt.

Konditionen:

Zinsen: 0,5% p.a. wahlweise für einen Zeitraum von 15 oder 20 Jahren nach der Fertigstellung der Maßnahmen, danach wird das Darlehen marktüblich verzinst. Das Förderobjekt darf für die Dauer der gewählten Zinsverbilligung nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Das Darlehen kann auf Antrag in einen anteiligen Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) in Höhe von 20 % des anerkannten Darlehensbetrages umgewandelt werden. Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag werden vom reduzierten Darlehen erhoben.

Tilgung: 2% p.a. zuzüglich ersparter Zinsen.

Verwaltungskostenbeiträge:

- einmalig: 0,4%,
- laufend: 0,5% p.a.. Nach Tilgung des Darlehens um 50% wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Auszahlung des Darlehens:

- 30% bei Maßnahmenbeginn,
- 60% nach Fertigstellung der Maßnahme und
- 10% nach abschließender Prüfung des Kostennachweises durch die Bewilligungsbehörde.

Beträgt das insgesamt gewährte Darlehen nicht mehr als 15.000 € erfolgt die Auszahlung mit:

- 50% bei Maßnahmenbeginn und
- 50% nach Prüfung des Kostennachweises.

Antragsverfahren

Die Fördermittel werden bei der [Bewilligungsbehörde](#), Stadt- oder Kreisverwaltung, beantragt, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Zuständig ist in der Regel das Amt für Bauförderung.

Antragsvordrucke und die Kontaktdaten der für Sie zuständige Bewilligungsbehörde können Sie unter dem Reiter "Formulare, Merkblätter und Service" erhalten.

Die Förderzusage erteilt die Bewilligungsbehörde.

Die Maßnahmen müssen innerhalb von 36 Monaten nach Erteilung der Förderzusage abgeschlossen sein. Mit der Anzeige der Fertigstellung der Maßnahmen ist ein Kostennachweis in Form einer summarischen Kostenaufstellung vorzulegen. Die Vorlagefrist für den Kostennachweis bestimmt die zuständige Bewilligungsbehörde. Werden Maßnahmen nicht wie beantragt durchgeführt oder entstehen tatsächlich geringere Kosten, bleibt eine Darlehenskürzung oder Kündigung vorbehalten.

Die NRW.BANK verschickt die Vertragsunterlagen, zahlt die Mittel aus und verwaltet die Darlehen bis zur Rückzahlung.

Zuletzt aktualisiert am: 24.01.2014

Kontakt

Stadt- oder Kreisverwaltung

Die Kontaktdaten Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde finden Sie im Reiter „Formulare, Merkblätter und Service“.

NRW.BANK

Hauptsitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 91741-0

Fax: +49 211 91741-1800

NRW.BANK

Hauptsitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Telefon: +49 251 91741-0

Fax: +49 251 91741-2921

Ihr Ansprechpartner

Jürgen Jankowski

Telefon: +49 211 91741-7647

Fax: +49 211 91741-9433

E-Mail: Juergen.Jankowski@nrwbank.de

Martina Lüdeke

Telefon: +49 211 91741-7640

Fax: +49 211 91741-9433

E-

Mail: Martina.Luedeke@nrwbank.de

Ähnliche Förderangebote

[Energieeffizient Sanieren - Kredit](#)
KfW Bankengruppe

[Förderung selbst genutzten Wohnraums - Reduzierung von Barrieren](#)

Stadt- oder Kreisverwaltung; NRW.BANK